

# Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **76 (1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

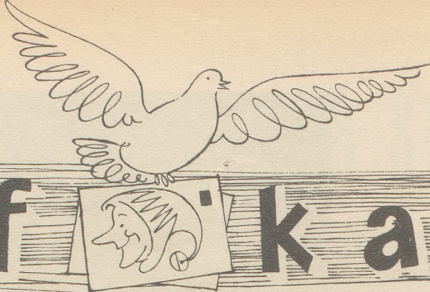
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# briefkasten



## Narrenfreiheit

Lieber Nebelspalter!

In der Schweizer Juristenzeitung ist ein Entscheid des Polizeigerichts Arlesheim vom 18. Oktober 1949 publiziert worden. Hier eine Abschrift davon. Meines Erachtens sollte man dem Richter einen Kranz winden, da er den Muf aufgebracht hat, den Rechtfertigungsgrund der Narrenfreiheit anzuerkennen. Ich glaube, daß die Verfasser jener Schnitzelbank bei vielen andern Richtern, welche nicht den nötigen Lebenshumor besitzen, nicht strafflos ausgegangen wären. Gruß! W. L.

Lieber W. L.!

Sehr richtig! Ich will zunächst den Lesern von der Abschrift des Entscheids in vollem Umfang Kenntnis geben:

«189) Art. 173. Die Strafbarkeit leichterer Ehrverletzungen wird durch den Rechtfertigungsgrund der satirischen Form ausgeschlossen. — Die Angeklagten hatten an der Fastnacht 1949 eine Schnitzelbank gemacht und öffentlich vorgelesen, in der sie ein Gerücht, das über den Privatkläger verbreitet worden war, aufgriffen und in Verse setzten. Die Geschichte hatte folgenden Inhalt: Der Privatkläger sei einst ins nahe Elsaß gefahren und habe sich dort einen Anzug gekauft. Während der Rückfahrt habe er sich im Zuge umgezogen, seine alten Hosen aus dem Fenster geworfen, beim Öffnen seines Paketes aber entdeckt, daß man ihm die neuen Hosen nicht eingepackt hatte. So habe er in den Unterhosen den Zoll passieren müssen.

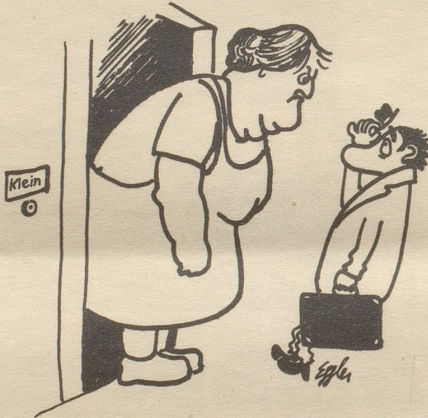
Es ist offensichtlich, daß der Kläger durch die auf dem bestehenden Gerücht basierende Schnitzelbank lächerlich gemacht worden ist. Fraglich ist aber, ob dadurch allein schon der Tatbestand von Art. 173 StGB erfüllt wird. Jedenfalls kann nicht in jeder Art von Verletzung einer Person eine Ehrverletzung erblickt werden. Was nun die Angeklagten dem Privatkläger vorgeworfen haben, ist weder eine Eigenschaft noch rufgefährdendes Verhalten, sondern bloß ein Mißgeschick, das dem Privatkläger passiert sein soll, das aber in seiner Art jedermann passieren könnte, der die Unvorsichtigkeit begeht, seine alten Hosen aus dem Zug zu werfen, bevor er sich des Vorhandenseins der neuen überzeugt hat.

Auch wenn man indessen zur Annahme eines ehrverletzenden Inhalts der Schnitzelbank der Angeklagten käme, wäre infolge der Begleitumstände der Handlung deren Rechtswidrigkeit ausgeschlossen. Es muß nämlich als sehr wesentlich hervorgehoben werden, daß die Geschichte, durch die sich der Privatkläger in seiner Ehre verletzt fühlt, von den Angeklagten anlässlich der Fastnacht verbreitet wurde, daß sie satirischen Charakter hat, nicht ernst gemeint ist und sich durchaus im Rahmen der an der Fastnacht hierorts üblichen und tolerierten Scherze hält. Das Gewohnheitsrecht hat für Ehrverletzungen minderen Grades und satirischen Charakters, seien sie in Wort oder Bild gekleidet, einen Strafausschließungsgrund herausgebildet (vgl. Rittler in ZStr R 1933, S. 86). Seine Berech-

tigung mag in der anerkannten Narrenfreiheit liegen, m. a. W. darin, daß, was nicht ernst gemeint ist, auch nicht ernst genommen werden soll. Könnte man sich nicht auf diesen Rechtfertigungsgrund der satirischen Form berufen, so würden sowohl humoristische Zeitschriften wie «Der Nebelspalter» als auch die Basler Fasnacht unmöglich werden und das öffentliche Leben einer seiner angenehmsten Seiten beraubt, eine Ueberlegung, die nicht zuletzt den Richter in seiner Beurteilung zu bestimmen hat. —

Arlesheim, Polizeigericht 18. 10. 1949.»

Es gibt noch Richter in Arlesheim — so möchte der Nebelspalter mit lauter Stimme ausrufen. Wahrhaftig, dieser hat ein Kränzlein verdient, und es sei ihm hiermit in aller Form gewunden! Gruß! Nebelspalter.



„Goggrüezi Frau Klein — min Name isch Groß...“

## Das Baumwollschaf

Lieber Nebli!

Du fragst in einer Zeichnung aus Söndagnisse Strix (siehe Nebi Nr. 52): gibt es denn keine Baumwollschafe! Doch, lieber Nebi, es gab sie wenigstens, vor langer langer Zeit! Hier eine wirtschafts-kultur-historische Erinnerung: Du siehst aus beiliegender Fotocopie «eine alte Darstellung der Baumwolle, Holzschnitt von Kircher aus dem Jahre 1654. Er zeigt, wie man sich damals in ganz primitiver Weise die Baumwolle vorstellte, nämlich als eine Pflanze, die man Boramez nannte und auf der Lämmer wachsen, die man bloß zu scheren brauchte.» —

Wir überlassen es Dir, ob Du Deinen Lesern die Frage der Söndagnisse Strix beantworten willst. Interessieren würde es sie vielleicht, daß,

was heute humorvoll gemeint, einst ganz ernst geglaubt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen Stoffels.

Beilagen: Fotocopie, Rückporto in Gestalt eines Stoffels Tüechli, aus Material vom Baumwollschaf.

Liebe Stoffels!

Vielen Dank für die Fotocopie, für die Mitteilung und für das entzückende Rückporto, um das sich der weibliche Hintergrund des Briefkastens heftig gestritten hat. Da ich annehme, die Leser werden sich für den Fall interessieren, teile ich ihnen dies alles mit. Ich muß aber bei dieser Gelegenheit gestehen, daß mir das Baumwollschaf außerordentlich gefällt und ich direkt traurig bin, daß es solch ein liebes Tier nicht geben soll. Es wirkt wie eine Erfindung von Christian Morgenstern und ich möchte ihm gerne wie jener dem Mondschaf, ein Gedicht widmen. Vielleicht hat es zu Olims Zeiten wirklich einmal Baumwollschafe gegeben, die von den Ichthyosauriern oder den Duthyosauriern — ich blas Ichdelsack, Du bläst Dudelsack — geschoren worden und danach aufgefressen worden sind. Am Ende gibt es in Afrika, da wo es am schwärzesten ist, noch eines und ich hätte Lust, eine Forschungsexpedition, bewaffnet mit einem Ichneumon — warum die Kerle alle mit ich anfangen?! — dahin zu machen, dahin, dahin, lass mich mit Dir — also wie ist das, kommt Ihr mit?

Einstweilen mit freundlichen Grüßen

Nebi.

## Lust plus Wust

Lieber Nebli!

Reizt Dich das nachstehende Inserat nicht zu einer Bestellung!

Schicken Sie mir gefl. umgehend einen Photoapparat O-Kay zum Preise von Fr. 17.— plus Lust, Wust und Porto von Fr. 2.80.

Da bekommt man für nur Fr. 17.— außer dem Photoapparat gleich noch die Lust und den Wust mitgeliefert.

Auch wer gar keine Lust zum Photographieren hat, kann den Apparat ruhig bestellen, denn die Lust dazu wird gefl. umgehend und franko mitgesandt. Wenn trotzdem nichts Rechtes herauskommen will, so hat man den Wust. Und den darf man auch behalten.

Ist es da nicht eitel Wonne und Lust, die Luxussteuer — und auch die Eikost, die Vermöset und die West — zu bezahlen. Sollte Dir etwas nicht ganz klar sein, so wende Dich vertrauensvoll an die Eistve (= Eidgenössische Steuerverwaltung).

Mihegrü

(= mit herzlichen Grüßen)

Dein Ro.

Lieber Ro!

Du hast ganz recht und jeder darf selber entscheiden, ob es heute eine Lust ist, zu leben oder ob der Wust überhand genommen hat. Allerdings gibt es auch Leute, denen es eine Lust ist, im Wust zu leben — und da kann man nix machen!

Emigr  
(ebenfalls mit Gruß)  
Dein Nebi.

**BASEL STAB**  
Das führende Großrestaurant am Marktplatz  
**BASEL**  
Parterre Bierhalle  
1. Stock Konzertlokal  
Gebrüder Früh